

Aktenzeichen: 8 AZR 223/86

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 1. Dezember 1983
- 8 AZR 223/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. Juli 1985
Heilbronn - 2 Ca 580/84 C -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. März 1986
Baden-Württemberg - 4 Sa 144/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsübertragung - Arbeitsunfähigkeit

Gesetz: BUrlG § 7; Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung in Baden-Württemberg vom 7. März 1978
§ 13

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 223/86

4 Sa 144/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
1. Dezember 1988

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Urteil

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1988 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und Fox für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. März 1986 - 4 Sa 144/85 - im Kostenausspruch und insoweit aufgehoben, als die Beklagte zur Erteilung von mehr als zwei Tagen Urlaub verurteilt worden ist.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 25. Juli 1985 - 2 Ca 580/84 C - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

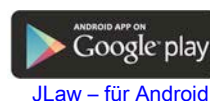
Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger zwei Tage Urlaub zu gewähren. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Im übrigen werden die Berufung und die Revision zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte 2/45 und der Kläger 43/45 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1953 bei der Beklagten als Schreiner beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung in Baden-Württemberg vom 7. März 1978 (MTV) anzuwenden. Darin ist u.a. geregelt:

" § 13

Urlaub

...

10. Bei Krankheit kann, wenn die Arbeitsunterbrechung länger als 6 Monate im gleichen Urlaubsjahr dauert, der Urlaub für jeden weiteren angefangenen Monat um ein Zwölftel gekürzt werden. Ist die Krankheit die Folge eines nicht durch grobe Fahrlässigkeit verschuldeten Betriebsunfalls in diesem Arbeitsverhältnis oder gehört der Arbeitnehmer dem Betrieb bei Beginn des Urlaubsjahres ununterbrochen länger als 10 Jahre an, so ist der Urlaub in voller Höhe zu gewähren. Die Möglichkeit der Anwendung der Rechtsprechung über die rechtsmißbräuchliche Urlaubsinanspruchnahme bleibt unberührt.

...

16. Der Urlaub muß im laufenden Kalenderjahr, und zwar grundsätzlich zusammenhängend, gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur aus persönlichen oder dringenden betrieblichen Gründen statthaft. Übertragener Urlaub erlischt 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, sofern er nicht nachweisbar vorher schriftlich vergeblich geltend gemacht oder sofern nicht der Arbeitnehmer nachweisbar ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung verhindert war.

..."

Vom 19. November 1982 bis 25. März 1984 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Mit Schreiben vom 29. März 1984, das bei



Beklagten am selben Tage einging, verlangte der Kläger ab sofort Urlaub in unstreitiger Höhe von 45 Arbeitstagen für die Jahre 1982 und 1983. Die Beklagte lehnte den Anspruch ab.

Mit seiner am 5. Dezember 1984 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm für das Jahr 1982 noch 15 Tage Resturlaub und für das Jahr 1983 30 Tage Urlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg, soweit das Landesarbeitsgericht die Beklagte verurteilt hat, dem Kläger mehr als zwei Tage Urlaub zu gewähren. Im Übrigen muß sie zurückgewiesen werden.

I. Der Anspruch des Klägers auf Erholungsurlaub für das Jahr 1982 in Höhe von 15 und für das Jahr 1983 in Höhe von 30 Urlaubstagen war entstanden. Der Kläger hatte die sechsmonatige Wartezeit nach § 13 Nr. 6 MTV erfüllt. Dem Urlaubsanspruch stand nicht entgegen, daß der Kläger vom 19. November 1982 bis 25. März 1984 keine Arbeitsleistungen im Betrieb der Beklagten erbracht hat. Dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen.



1. Der Senat hat sich bereits im Urteil vom 14. Mai 1986 (BAGE 52, 67, 69 = AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu I 2 der Gründe) der Rechtsprechung des Sechsten Senats angeschlossen, nach der der Urlaubsanspruch nur den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit nach § 4 BUrlG, nicht aber die Erbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr voraussetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für den Teil des Tarifurlaubs, der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt.

2. Auch § 13 Nr. 10 Satz 1 MTV steht dem Urlaubsanspruch des Klägers nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift kann bei Krankheit, wenn die Arbeitsunterbrechung insgesamt länger als sechs Monate im gleichen Urlaubsjahr dauert, der Urlaub für jeden weiteren angefangenen Monat um ein Zwölftel gekürzt werden. Solche Tarifbestimmungen zur Kürzung des tariflichen Urlaubs bei langandauernder Krankheit sind wirksam (BAG Urteil vom 25. Mai 1983 - 6 AZR 273/82 - AP Nr. 12 zu § 7 BUrlG Abgeltung), soweit der gesetzliche Mindesturlaub nicht berührt ist (vgl. BAGE 45, 199 = AP Nr. 15 zu § 13 BUrlG). Zugunsten des Klägers greift jedoch § 13 Nr. 10 Satz 2 MTV ein. Der Kläger gehörte dem Betrieb der Beklagten bei Beginn des Urlaubsjahres ununterbrochen länger als zehn Jahre an, so daß die Kürzungsmöglichkeit entfallen ist.

II. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der Anspruch des Klägers auf 15 Tage Resturlaub aus dem Jahre 1982 am 31. März 1983 erloschen.



Nach § 13 Nr. 16 Satz 3 MTV erlischt übertragener Urlaub drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, sofern er nicht nachweisbar vorher schriftlich vergeblich geltend gemacht oder sofern nicht der Arbeitnehmer nachweisbar ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung verhindert war.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Resturlaubsanspruch des Klägers für 1982 deshalb nicht verfallen sei, weil der Kläger im Übertragungszeitraum bis zum 31. März 1983 arbeitsunfähig erkrankt war. Er sei damit ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung des übertragenen Urlaubs verhindert gewesen.

2. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht zwar darin, daß der noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch aus dem Jahre 1982 wegen der Arbeitsunfähigkeit des Klägers auf die ersten drei Monate des Folgejahres übertragen worden ist (§ 13 Nr. 16 Satz 2 MTV).

§ 13 Nr. 16 Satz 3 MTV enthält keine Regelung, die es einem Arbeitnehmer ermöglicht, den Urlaubsanspruch über den 31. März des folgenden Jahres hinaus wegen fortdauernder Krankheit aufrechtzuerhalten. Durch diese Vorschrift ist in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 3 BUrlG ein solcher Urlaubsanspruch in seinem Bestand auf den 31. März des Folgejahres befristet. Der übertragene Urlaub muß vorher schriftlich vergeblich geltend gemacht worden sein, sofern nicht der Arbeitnehmer nachweisbar ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung verhindert war. Das



Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß sich die Regelung "sofern nicht der Arbeitnehmer nachweisbar ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung verhindert war" auf die vorher genannte rechtzeitige schriftliche Geltendmachung bezieht. Dieser Halbsatz ändert nichts daran, daß die wirksame Geltendmachung des Urlaubs dessen Erfüllbarkeit voraussetzt (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. z.B. BAGE 50, 112 = AP Nr. 8 zu § 7 BUrlG Übertragung; BAGE 53, 328 = AP Nr. 26 zu § 13 BUrlG). Damit ist ausgeschlossen, daß der ausnahmsweise bis 31. März des Folgejahres übertragene Urlaub wegen Krankheit des Arbeitnehmers über den Verfalltag hinaus in das folgende Urlaubsjahr übergeht.

III. Der Anspruch des Klägers auf 30 Tage Urlaub für das Jahr 1983 ist nur in Höhe von zwei Tagen in das Urlaubsjahr 1984 übertragen worden. Im übrigen ist er am 31. März 1984 erloschen.

1. Der Kläger hat den Urlaub unmittelbar nach seiner Rückkehr in den Betrieb am 29. März 1984 und damit vor dem Verfalltag (31. März 1984) schriftlich gefordert. Eine wirksame Geltendmachung setzt voraus, daß der Urlaub vor Fristablauf erfüllt werden kann (BAGE 53, 328, 330 = AP Nr. 26 zu § 13 BUrlG, zu I 2 der Gründe). Da der Kläger den Urlaub am 29. März 1984 "mit sofortiger Wirkung" gefordert hat, konnte der Urlaub am 29. und 30. März 1984 (Donnerstag und Freitag) gewährt und genommen werden. Der 31. März 1984 war arbeitsfreier Samstag. Damit ist der Anspruch des Klägers auf Urlaub für das Jahr 1983 in Höhe von zwei Urlaubstagen vor dem Verfalltag schriftlich vergeblich geltend gemacht, nach § 13 Nr. 16 Satz 3 MTV in das Urlaubsjahr 1984



übertragen und mit der am 5. Dezember 1984 erhobenen Klage rechtzeitig eingeklagt worden. Die Beklagte ist daher verpflichtet, diese zwei Urlaubstage nachzugewähren.

2. In Höhe weiterer 28 Tage ist der Urlaubsanspruch des Klägers für 1983 erloschen, da er bis zum 31. März 1984 nicht erfüllt werden konnte. Dabei ist es unerheblich, daß der Kläger wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage war, den Urlaub vor dem 29. März 1984 geltend zu machen. § 13 Nr. 16 Satz 3 MTV ändert am Verfall des Urlaubs am 31. März 1984 nichts (vgl. oben unter II 2).

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Wittek

Dr. Weiss

K. Fox

